

STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Haupt- und Werkausschusses am 10.11.2022

im Holbeinsaal des Alten Stadttheaters

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Grienberger, Josef

Schriftführer

Eichiner, Max

Stadtratsfraktion CSU

Stadtrat Bacherle, Horst

abwesend bei Prot.-Nr.: 111,
112, 113

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Zweite Bürgermeisterin Gabler-Hofrichter,
Elisabeth

anwesend ab Prot.-Nr. 101
anwesend ab Prot.-Nr. 100

Stadtrat Tratz, Hans

abwesend bei Prot.-Nr.: 111

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Alberter, Christian

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Stadtrat Pfaller, Fred

abwesend ab Prot.-Nr. 105

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadträtin Zink, Simone

anwesend ab Prot.-Nr. 100
anwesend ab Prot.-Nr. 100

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadtrat Nikol, Richard

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadträtin Lechner, Maria

anwesend ab Prot.-Nr. 102

Referenten

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

Verwaltung

Stiftungsverwalter, Geschäftsführer Heiß,
Michael

Hüttinger, Robert

Beginn: 17:30 Uhr
Ende: 19:10 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Haupt- und Werkausschuss-sitzung vom 06.10.2022
2. Betrauung der Stadtwerke Eichstätt mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV - Betrauung)
3. Betrauung der Stadtwerke Eichstätt mit Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichem Interesse (DAWI-Betauung - Parkeinrichtungen, Freischwimmbad)
4. Parkgebühren;
Überarbeitung vor dem Hintergrund der Umsatzsteuereinführung
5. Beschlussfassung über die Auflösung der Professor Fleischmann Stiftung
6. Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung eines Unbekannten
7. Beschlussfassung über die Auflösung der Franziska-Albrecht-Stiftung
8. Beschlussfassung über die Auflösung der Heinrich-Herold-Stiftung
9. Beschlussfassung über die Auflösung der Dora u. Fanny Koelsch-Armenstiftung
10. Beschlussfassung über die Auflösung der Schäffler-Stiftung
11. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

Protokoll-Nr. 99 (Vorlage 2022/286)

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Haupt- und Werkausschusssitzung vom 06.10.2022

Beschluss:

Der Haupt- und Werkausschuss genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 06.10.2022 in der vorgelegten Fassung

Anwesend: 8

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 8

NEIN-Stimmen: 0

Protokoll-Nr. 100 (Vorlage 2022/313)

Betreff: Betrauung der Stadtwerke Eichstätt mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV - Betrauung)

Vorgang:

Der Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb und die Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH wurden durch die Stadt Eichstätt mit dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs (STADTLINIE) beauftragt.

Entsprechende Aufgabenzuweisungen wurden im § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs und im § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH aufgenommen.

Beim öffentlichen Personennahverkehr handelt es sich um eine Einrichtung der Daseinsvorsorge, die aufgabenbedingt defizitär arbeitet. Die Verluste werden teilweise durch eine Kapitalverstärkung der Stadt Eichstätt bzw. im steuerlichen Querverbund der Stadtwerke ausgeglichen.

Dieser Verlustausgleich ist grundsätzlich geeignet, eine Beihilfe nach dem Europarecht darzustellen. Die Aufgabenübertragung an die Stadtwerke wurde daher zuletzt mit Stadtratsbeschluss vom 25.02.2010 unter Hinweis auf die einschlägigen EU-rechtlichen Vorschriften durch eine schriftliche Betrauung der Stadtwerke mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr ergänzt. Die mit einer festen Laufzeit von 10 Jahren versehene Vereinbarung ist am 31.12.2019 ausgelaufen.

Nach dem Auslaufen der Vereinbarung wurde zunächst von einem Neuabschluss eines Betrauungsaktes abgesehen, da im Hinblick auf sich abzeichnende grundlegende Änderung der vertraglichen Vereinbarungen zur STADTLINIE die Notwendigkeit eines Betrauungsaktes zunächst unklar erschien.

Die Notwendigkeit des Abschlusses eines Betrauungsakts noch vor Auslaufen der bisherigen vertraglichen Regelungen und der künftigen Umsetzung eines Betriebsführungsübertragungsmodells wurde nunmehr aber durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München, bejaht.

Damit wird ab 01.01.2023 auf der Grundlage eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses der Neuabschluss einer ÖPNV-Betrauung zwischen der Stadt Eichstätt und den Stadtwerken Eichstätt erforderlich.

Der Text der abzuschließenden ÖPNV-Betrauung, der mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München, abgestimmt wurde, ist durch folgende wesentliche Bestimmungen gekennzeichnet:

1. § 1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Die Stadt Eichstätt betraut das Konzernunternehmen Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb und Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH mit den Aufgaben des Aufbaus, der Steuerung, der Abwicklung und des Betriebs der öffentlichen Personennahverkehrsdienste. Die Verkehrsdienstleistungen beziehen sich auf die bestehenden Linien der STADTLINIE Eichstätt (Anlage 1 der Betrauung).

2. § 2 Fahrplanangebot

Die Stadtwerke Eichstätt haben das genehmigte Fahrplanangebot sicherzustellen. Die Stadtwerke planen das Fahrplanangebot und schreiben es bedarfsgerecht fort. Die Qualität des Angebots hat den Bestimmungen des BayÖPNVG zu entsprechen.

3. § 3 Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf, Ausgleichszahlungen

Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Stadtwerken Eichstätt. Die Stadt Eichstätt kann zur Förderung der übernommenen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben Ausgleichszahlungen leisten. Die Ausgleichszahlungen der Stadt gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der erzielten Einnahmen abzudecken (Überkompensationsverbot).

4. § 4 Vermeidung von Überkompensationszahlungen
Die Stadtwerke haben über den Jahresabschluss nachzuweisen, dass durch die Ausgleichszahlung keine beihilfeschädliche Überkompensation stattfindet (§ 4 Abs. 1) und sind verpflichtet, entsprechende Nachweise zu führen.
5. § 5 Beihilferechtliche Jahresrechnung
Die Stadtwerke Eichstätt sind verpflichtet, eine beihilferechtliche Jahresrechnung und Trennungsrechnung zu erstellen.
6. § 9 Abs. 1 und 2 Vorhaltung von Unterlagen, Kontrollrechte
Die Nachweisunterlagen sind nach Beendigung des Betrauungszeitraums noch mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Unterlagen zur Verwendung der Mittel anzufordern und selbst oder einen Beauftragten prüfen zu lassen.
7. § 10 Inkrafttreten, Laufzeit
Die Betrauung tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft. Sie ist bis zum 31.01.2024 befristet. ¹⁾

Der Text der abzuschließenden ÖPNV-Betrauung ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

¹⁾ Hinweis: Die Befristung ist auf die anstehende Neuvergabe der Verkehrsleistungen des Stadtverkehrs ausgerichtet, die den Abschluss eines neuen Betrauungsaktes erforderlich machen wird.

Beschluss:

Der Werkausschuss empfiehlt nach Vorberatung des Sachverhalts dem Stadtrat, dem Abschluss eines Betrauungsaktes für die Betrauung des Konzernunternehmens Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb und Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Dienstleistungen im öffentlichen Personennahverkehr, wie vorgelegt, zuzustimmen.

Anwesend: 11

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 11

NEIN-Stimmen: 0

Protokoll-Nr. 101 (Vorlage 2022/312)

Betreff: Betrauung der Stadtwerke Eichstätt mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI-Betrauung - Parkeinrichtungen, Freischwimmbad)

Vorgang:

Der Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb und die Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH wurden durch die Stadt Eichstätt mit dem Betrieb des Freibads und dem Betreiben von Parkeinrichtungen (Tiefgarage) beauftragt.

Entsprechende Aufgabenzuweisungen wurden im § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs und im § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH aufgenommen.

Bei den Einrichtungen Freibad und Tiefgarage handelt es sich um Aufgaben der Daseinsvorsorge, die aufgabenbedingt defizitär arbeiten. Die Verluste werden teilweise durch eine Kapitalverstärkung der Stadt Eichstätt bzw. im steuerlichen Querverbund der Stadtwerke ausgeglichen.

Dieser Verlustausgleich ist grundsätzlich geeignet, eine Beihilfe nach dem Europarecht darzustellen. Die Aufgabenübertragung an die Stadtwerke wurde daher zuletzt mit Stadtratsbeschluss vom 26.09.2013 unter Hinweis auf die einschlägigen EU-rechtlichen Vorschriften durch eine schriftliche Betrauung der Stadtwerke mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ergänzt. Die mit einer festen Laufzeit von 10 Jahren versehene Vereinbarung läuft am 31.12.2022 aus.

Damit wird ab 01.01.2023 auf der Grundlage eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses der Neuabschluss einer DAWI-Betrauung zwischen der Stadt Eichstätt und den Stadtwerken Eichstätt erforderlich.

Der Text der abzuschließenden DAWI-Betrauung, die mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München, abgestimmt wurde, ist durch folgende wesentliche Bestimmungen gekennzeichnet:

1. § 2 Abs. 1 Gegenstand der Betrauung

Die Stadt Eichstätt betraut auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses das Konzernunternehmen Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb und Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH mit den Aufgaben Zurverfügungstellung von Parkeinrichtungen (Tiefgarage) und Zurverfügungstellung von Bademöglichkeiten (INSELBAD Eichstätt).

2. § 3 Abs. 1 Ausgleichsmechanismus

Im Rahmen der beihilferechtlichen EU-Vorschriften wird festgelegt, dass die Stadt Eichstätt für die Erbringung der DAWI-Dienstleistungen einen Ausgleich in Höhe der Nettokosten (Jahresfehlbeträge Tiefgarage und Freibad) leisten kann.

3. § 3 Abs. 3 und 4 Ausgleichsmechanismus

Die Ausgleichszahlungen der Stadt gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der erzielten Einnahmen sowie eines Gewinnaufschlags abzudecken (Überkompensationsverbot).

4. §§ 4, 5 Vermeidung von Überkompensationszahlungen, Trennungsrechnung

Die Stadtwerke haben über den Jahresabschluss nachzuweisen, dass durch die Ausgleichszahlung keine beihilfeschädliche Überkompensation stattfindet (§ 4 Abs. 1) und sind verpflichtet, eine Plan- sowie Ist-Rechnung aufzustellen, bei der Aufwendungen und Erträge für die Dienstleistungen gesondert dargestellt werden.

5. § 6 Abs. 1 und 2 Vorhaltung von Unterlagen, Kontrollrechte

Die Nachweisunterlagen sind nach Beendigung des Betrauungszeitraums noch mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Unterlagen zur Verwendung der Mittel anzufordern und selbst oder einen Beauftragten prüfen zu lassen.

6. § 7 Inkrafttreten, Laufzeit

Die Betrauung tritt am 01.01.2023 in Kraft und hat eine Laufzeit von 10 Jahren.

Der Text der abzuschließenden DAWI-Betrauung ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Werkausschuss empfiehlt nach Vorberatung des Sachverhalts dem Stadtrat, dem Abschluss eines Betrauungsaktes für die Betrauung des Konzernunternehmens Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb und Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Parkeinrichtungen - Tiefgarage und Freischwimmbad), wie vorgelegt, zuzustimmen.

Anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 12

NEIN-Stimmen: 0

Protokoll-Nr. 102 (Vorlage 2022/310)

Betreff: Parkgebühren;
Überarbeitung vor dem Hintergrund der Umsatzsteuereinführung

Vorgang:

Erläuterung des Beratungsgegenstandes anhand beiliegender Präsentation.

Niederschrift:

Der Vorsitzende und Herr Ziegelmeier (Leiter Öffentliche Sicherheit und Ordnung) informieren über die Überarbeitung der Parkgebühren vor dem Hintergrund der Umsatzsteuereinführung.

Anwesend: 13

Protokoll-Nr. 103 (Vorlage 2022/301)

Betreff: Beschlussfassung über die Auflösung der Professor Fleischmann Stiftung

Vorgang:

A) Allgemeine Angaben zur Stiftung und zum Stiftungsvermögen

Stifter:	Prof. Dr. Alfons Fleischmann
Stiftungskapital:	EUR 25.000,00
Jahr der Errichtung:	1992

Stiftungszweck:

Die Erträge aus dem Stiftungsbetrag sollen vornehmlich den im Stadtgebiet von Eichstätt wohnenden armer oder verschämten Bürgern zu Gute kommen und zudem für Einzelzuwendungen zur Linderung einer besonders unverschuldeten finanziellen Notlage einzelner Personen verwendet werden.

Verteilung:

Über die Verteilung und Höhe der Zuwendungen entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Eichstätt, wobei es auch in seinem Ermessen steht, das Stiftungskapital teilweise oder insgesamt einzusetzen.

B) Aktueller Vermögensstand und Anlage:

Laufendes Konto: EUR 59,80

Anlagebetrag: EUR 25.000,00
 Anlageart: Sparbrief (Laufzeitende 31.12.2024)
Verzinsung: 0,01 % p.a. (nominal)
Ertrag: 2,50 € p.a.

Noch nicht ausgeschüttete Beträge 62,09 €

Aktuelles Gesamtvermögen 25.062,09 €

(Hinweis: Der Stand des Gesamtvermögens kann sich im Rahmen der Abrechnung noch um etwaige Guthabenzinsen oder anfallender Gebühren verändern.)

C) Gründe für die Auflösung

Nach dem Bayerischen Stiftungsgesetz bestehen u.a. gemäß „Erster Abschnitt: 3. Titel Verwaltung der Stiftungen Art. 6“ die nachfolgenden Verpflichtungen:

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten. [...]
- (2) **Das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seiner Nutzung den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen (Grundstockvermögen), ist ungeschmälert zu erhalten.**
- (3) Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Die Zuführung von Erträgen zum Grundstockvermögen, um dieses in seinem Wert zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.

Die nachfolgende Aufstellung spiegelt wieder, welche Erträge und Ausschüttungen in den letzten 9 Jahren verbucht wurden und wie sich die Kaufkraft des Grundstockvermögens verändert hat.

Jahr	Inflationsrate in %	Erträge in %	Inflationsrate in €	Erträge in €	Ausschüttung	Stiftungskapital nach Inflation und Ausschüttung
						25.000,00 €
2013	1,48%	0,14%	370,00 €	34,86 €	155,51 €	24.509,35 €
2014	0,89%	0,45%	222,50 €	112,50 €	112,50 €	24.286,85 €
2015	0,25%	0,21%	62,50 €	52,71 €	52,71 €	24.224,35 €
2016	0,49%	0,10%	122,50 €	25,00 €	0,00 €	24.126,85 €
2017	1,52%	0,10%	380,00 €	24,81 €	0,00 €	23.771,66 €
2018	1,75%	0,01%	437,50 €	2,50 €	0,00 €	23.336,66 €
2019	1,46%	0,01%	365,00 €	2,49 €	0,00 €	22.974,15 €
2020	0,50%	0,01%	125,00 €	2,50 €	0,00 €	22.851,65 €
2021	3,13%	0,01%	782,50 €	2,50 €	0,00 €	22.071,65 €

Prognose zur Inflation 2022: 7,90 %

*Quelle: <https://www.inflationrate.com>

** Es wurde keine Rückrechnung des Grundstockvermögens zum Stiftungszeitpunkt vorgenommen. Die Übersicht nimmt an, dass sich das Grundstockvermögen seit Stiftungszeitpunkt in seiner Kaufkraft nicht verändert hat.

Bewertung der Situation durch die Verwaltung:

Die Stiftung erwirtschaftete im Betrachtungszeitraum nie Erträge, welche über der Inflation lagen, wodurch das Stiftungsvermögen nachhaltig auch ohne eine Ausschüttung an Kaufkraft verloren hat (Geldentwertung). Die Höhe der erwirtschafteten jährlichen Erträge ermöglichen ferner keine sinnvolle Erfüllung des Stiftungszwecks.

Hierzu hat der Bayerische Prüfungsverband bei seiner letzten überörtlichen Rechnungsprüfung und die Rechtsaufsicht des Landratsamts Eichstätt die folgenden Aussagen getroffen.

- **Aussage des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes:**
Bei der Stiftung kann kein Erhalt des Kapitalvermögens bestätigt werden. Auch eine sinnvolle bzw. nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks erscheint insoweit auf Dauer nicht (mehr) möglich.“
- **Aussage der Rechtsaufsicht beim Landratsamt Eichstätt**
Auf Anfrage der Verwaltung teilte das Landratsamt mit, dass eine Auflösung der Stiftung zugestimmt wird, sofern eine zweckentsprechende Verwendung des vorhandenen Stiftungsvermögens erfolgt.

D) Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Auflösung der Stiftung und das Stiftungskapital in den Sozialfonds der Stadt Eichstätt unter der Auflage einzubringen, dass das Kapital nur für arme oder verschämte Bürger zu verwenden ist. Hierdurch wird ein weiterer inflationsbedingter Kapitalverzehr vorgebeugt und das Stiftungskapital kann nach dem Stifterwillen sinnvoll verwendet werden.

Hinweis:

Die zur Verfügung stehenden Mittel des Sozialfonds werden verwandt, um Sozialhilfeempfänger, Empfänger des Arbeitslosengeldes 2, Taschengeldempfänger in den Seniorenheimen und der Station 7 sowie weiteren bedürftigen Personen nach individueller Überprüfung durch Gewährung entsprechender Zuschüsse ausgleichend unter die Arme greifen zu können. Laufende Zahlungen werden nicht gewährt.

Der ursprüngliche Stifterwille deckt sich mit den Vorgaben des Sozialfonds und kann diesem somit auflagenfrei zugeführt werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Stiftung aufzulösen und das Stiftungskapital dem Sozialfonds Eichstätt zuzuführen.

Anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 12
NEIN-Stimmen: 1

Protokoll-Nr. 104 (Vorlage 2022/302)

Betreff: Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung eines Unbekannten

Vorgang:**A) Allgemeine Angaben zur Stiftung und zum Stiftungsvermögen**

Stifter: unbekannt
 Stiftungskapital: EUR 25.564,59
 Jahr der Errichtung: 1993

Stiftungszweck:

Der Zinsertrag aus dem Stiftungskapital soll alljährlich der Spital-Stiftung-Eichstätt zur Unterhaltung und den Betrieb eines stiftungseigenen Altenheims zufließen.

B) Aktueller Vermögensstand und Anlage:

Anlagebetrag: EUR 25.564,59
 Anlageart: Sparbuch
Verzinsung: 0,01 % p.a. (nominal)
Ertrag: 2,56 € p.a.

Noch nicht ausgeschüttete Beträge 2,35 € (Zinserträge bis 30.11.)

Aktuelles Gesamtvermögen 25.566,94 €

(Hinweis: Der Stand des Gesamtvermögens kann sich im Rahmen der Abrechnung noch um etwaige Guthabenzinsen oder anfallender Gebühren verändern.)

C) Gründe für die Auflösung

Nach dem Bayerischen Stiftungsgesetz bestehen u.a. gemäß „Erster Abschnitt: 3. Titel Verwaltung der Stiftungen Art. 6“ die nachfolgenden Verpflichtungen:

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten. [...]
- (2) **Das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seiner Nutzung den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen (Grundstockvermögen), ist ungeschmälert zu erhalten.**
- (3) Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Die Zuführung von Erträgen zum Grundstockvermögen, um dieses in seinem Wert zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.

Die nachfolgende Aufstellung spiegelt wieder, welche Erträge und Ausschüttungen in den letzten 9 Jahren verbucht wurden und wie sich die Kaufkraft des Grundstockvermögens verändert hat.

Jahr	Inflationsrate in %	Erträge in %	Inflationsrate in €	Erträge in €	Ausschüttung	Stiftungskapital nach Inflation und Ausschüttung
						25.564,59 €
2013	1,48%	1,20%	378,36 €	306,81 €	306,81 €	25.186,23 €
2014	0,89%	0,17%	227,52 €	43,85 €	43,85 €	24.958,71 €
2015	0,25%	0,18%	63,91 €	45,31 €	45,31 €	24.894,80 €
2016	0,49%	0,06%	125,27 €	15,88 €	15,88 €	24.769,53 €
2017	1,52%	0,01%	388,58 €	2,56 €	2,56 €	24.380,95 €
2018	1,75%	0,01%	447,38 €	2,56 €	2,56 €	23.933,57 €
2019	1,46%	0,01%	373,24 €	2,56 €	2,56 €	23.560,33 €
2020	0,50%	0,01%	127,82 €	2,56 €	2,56 €	23.432,50 €
2021	3,13%	0,01%	800,17 €	2,56 €	2,56 €	22.632,33 €

Prognose zur Inflation 2022: 7,90 %

*Quelle: <https://www.inflationrate.com>

** Es wurde keine Rückrechnung des Grundstockvermögens zum Stiftungszeitpunkt vorgenommen. Die Übersicht nimmt an, dass sich das Grundstockvermögen seit Stiftungszeitpunkt in seiner Kaufkraft nicht verändert hat.

Bewertung der Situation durch die Verwaltung:

Die Stiftung erwirtschaftete im Betrachtungszeitraum nie Erträge, welche über der Inflation lagen, wodurch das Stiftungsvermögen nachhaltig auch ohne eine Ausschüttung an Kaufkraft verloren hat (Geldentwertung). Die Höhe der erwirtschafteten jährlichen Erträge ermöglichen ferner keine sinnvolle Erfüllung des Stiftungszwecks.

Hierzu hat der Bayerische Prüfungsverband bei seiner letzten überörtlichen Rechnungsprüfung und die Rechtsaufsicht des Landratsamts Eichstätt die folgenden Aussagen getroffen.

- Aussage des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes:
Bei der Stiftung kann kein Erhalt des Kapitalvermögens bestätigt werden. Auch eine sinnvolle bzw. nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks erscheint insoweit auf Dauer nicht (mehr) möglich.“
- Aussage der Rechtsaufsicht beim Landratsamt Eichstätt
Auf Anfrage der Verwaltung teilte das Landratsamt mit, dass eine Auflösung der Stiftung zugestimmt wird, sofern eine zweckentsprechende Verwendung des vorhandenen Stiftungsvermögens erfolgt.

D) Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Auflösung der Stiftung und das Stiftungskapital dem Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt für den Unterhalt und den Betrieb des Altenheims zuzuführen. Hierdurch wird ein weiterer inflationsbedingter Kapitalverzehr vorgebeugt und das Stiftungskapital kann nach dem Stifterwillen sinnvoll verwendet werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Stiftung aufzulösen und das Stiftungskapital dem Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt für den Unterhalt und den Betrieb des Altenheims zuzuführen.

Anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 13

NEIN-Stimmen: 0

Protokoll-Nr. 105 (Vorlage 2022/303)

Betreff: Beschlussfassung über die Auflösung der Franziska-Albrecht-Stiftung

Vorgang:**A) Allgemeine Angaben zur Stiftung und zum Stiftungsvermögen**

Stifter: Franziska Albrecht
 Stiftungskapital: EUR 5.112,92
 Jahr der Errichtung: 1996

Stiftungszweck:

Die Erträge aus dem Stiftungskapital sollen alljährlich der Spital-Stiftung-Eichstätt für Ihr Altenheim zu Gute kommen.

B) Aktueller Vermögensstand und Anlage:

Anlagebetrag: EUR 5.000,00
 Anlageart: Wertpapier (Laufzeit bis 03.08.2028)
Verzinsung: 0,45 % p.a. (nominal)
 Ertrag: 22,50 € p.a.
 Depotführungsgeb. 9,89 € p.a.
Ertrag nach Kosten: 12,61 € p.a.

Anlagebetrag: EUR 112,92
 Anlageart: Sparbuch
Verzinsung: 0,01 % p.a. (nominal)
Ertrag: 0,01 € p.a.

Noch nicht ausgeschüttete Beträge 37,15 €

Aktuelles Gesamtvermögen 5.150,07 €

(Hinweis: Der Stand des Gesamtvermögens kann sich im Rahmen der Abrechnung noch um etwaige Guthabenzinsen oder anfallender Gebühren verändern.)

C) Gründe für die Auflösung

Nach dem Bayerischen Stiftungsgesetz bestehen u.a. gemäß „Erster Abschnitt: 3. Titel Verwaltung der Stiftungen Art. 6“ die nachfolgenden Verpflichtungen:

(1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten. [...]

(2) **Das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seiner Nutzung den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen (Grundstockvermögen), ist ungeschmälert zu erhalten.**

(3) Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Die Zuführung von Erträgen zum Grundstockvermögen, um dieses in seinem Wert zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.

Die nachfolgende Aufstellung spiegelt wieder, welche Erträge und Ausschüttungen in den letzten 9 Jahren verbucht wurden und wie sich die Kaufkraft des Grundstockvermögens verändert hat.

Jahr	Inflationsrate in %	Erträge in %	Inflationsrate in €	Erträge in €	Ausschüttung	Stiftungskapital nach Inflation und Ausschüttung
						5.112,92 €
2013	1,48%	0,56%	75,67 €	28,84 €	28,84 €	5.037,25 €
2014	0,89%	0,35%	45,50 €	17,97 €	17,97 €	4.991,74 €
2015	0,25%	0,19%	12,78 €	9,68 €	9,68 €	4.978,96 €
2016	0,49%	0,06%	25,05 €	2,88 €	2,88 €	4.953,91 €
2017	1,52%	0,01%	77,72 €	0,33 €	0,00 €	4.876,52 €
2018	1,75%	0,00%	89,48 €	0,00 €	0,00 €	4.787,05 €
2019	1,46%	0,00%	74,65 €	0,00 €	0,00 €	4.712,40 €
2020	0,50%	0,09%	25,56 €	4,36 €	0,00 €	4.691,19 €
2021	3,13%	0,25%	160,03 €	12,61 €	0,00 €	4.543,77 €

Prognose zur Inflation 2022: 7,90 %

*Quelle: <https://www.inflationrate.com>

** Es wurde keine Rückrechnung des Grundstockvermögens zum Stiftungszeitpunkt vorgenommen. Die Übersicht nimmt an, dass sich das Grundstockvermögen seit Stiftungszeitpunkt in seiner Kaufkraft nicht verändert hat.

***Bei den Erträge wurden bereits Depotführungsgebühren in Abzug gebracht (Jahre 2020 und 2021)

Bewertung der Situation durch die Verwaltung:

Die Stiftung erwirtschaftete im Betrachtungszeitraum nie Erträge, welche über der Inflation lagen, wodurch das Stiftungsvermögen nachhaltig auch ohne eine Ausschüttung an Kaufkraft verloren hat (Geldentwertung). Die Höhe der erwirtschafteten jährlichen Erträge ermöglichen ferner keine sinnvolle Erfüllung des Stiftungszwecks.

Hierzu hat der Bayerische Prüfungsverband bei seiner letzten überörtlichen Rechnungsprüfung und die Rechtsaufsicht des Landratsamts Eichstätt die folgenden Aussagen getroffen.

- Aussage des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes:
Bei der Stiftung kann kein Erhalt des Kapitalvermögens bestätigt werden. Auch eine sinnvolle bzw. nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks erscheint insoweit auf Dauer nicht (mehr) möglich.“
- Aussage der Rechtsaufsicht beim Landratsamt Eichstätt
Auf Anfrage der Verwaltung teilte das Landratsamt mit, dass eine Auflösung der Stiftung zugestimmt wird, sofern eine zweckentsprechende Verwendung des vorhandenen Stiftungsvermögens erfolgt.

D) Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Auflösung der Stiftung und das Stiftungskapital dem Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt für den Unterhalt und den Betrieb des Altenheims zuzuführen. Hierdurch wird ein weiterer inflationsbedingter Kapitalverzehr vorgebeugt und das Stiftungskapital kann nach dem Stifterwillen sinnvoll verwendet werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Stiftung aufzulösen und das Stiftungskapital dem Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt für den Unterhalt und den Betrieb des Altenheims zuzuführen.

Anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 12

NEIN-Stimmen: 0

Protokoll-Nr. 106 (Vorlage 2022/304)

Betreff: Beschlussfassung über die Auflösung der Heinrich-Herold-Stiftung

Vorgang:**A) Allgemeine Angaben zur Stiftung und zum Stiftungsvermögen**

Stifter: Heinrich Herold
 Stiftungskapital: EUR 5.000,00
 als Wertpapiere
 Jahr der Errichtung: 1964 und 1965

Stiftungszweck:

Die Erträge sollen jährlich zur Vergabe von Stipendien an zwei bedürftige Schüler des Gymnasiums Eichstätt verwendet werden.

Auflagen:

- 1) Die Erträge sind einmal jährlich dem Schulleiter zur Verfügung zu stellen, der uneingeschränkte Ermessensfreiheit hat, diesen Betrag an zwei bedürftige Schüler als Stipendien zu verteilen.
- 2) Die Wertpapiere dürfen nur mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veräußert werden. Der Erlös ist dem Schulleiter des Gymnasiums Eichstätt zur Verfügung zu stellen, der uneingeschränkte Ermessensfreiheit hat, wie er den so aufgelösten Kapitalbetrag an bedürftige Schüler verteilen will.

Hinweis:

Gemäß dem Stifterbrief aus dem Jahre 1964 sind die Erträge dem Schulleiter des „Gymnasiums mit Oberrealschule Eichstätt“ zur Verfügung zu stellen. Bis 1965 hieß das Willibald Gymnasium noch „Gymnasium mit Oberrealschule Eichstätt“.

B) Aktueller Vermögensstand und Anlage:

Anlagebetrag: EUR 5.000,00
 Anlageart: Wertpapier (Laufzeit bis 03.08.2028)
Verzinsung: 0,45 % p.a. (nominal)
 Ertrag: 22,50 € p.a.
 Depotführungsgeb. 9,89 € p.a.
Ertrag nach Kosten: 12,61 € p.a.

Noch nicht ausgeschüttete Beträge 78,56 €

Aktuelles Gesamtvermögen 5.078,56 €

(Hinweis: Der Stand des Gesamtvermögens kann sich im Rahmen der Abrechnung noch um etwaige Guthabenzinsen oder anfallender Gebühren verändern.)

C) Gründe für die Auflösung

Nach dem Bayerischen Stiftungsgesetz bestehen u.a. gemäß „Erster Abschnitt: 3. Titel Verwaltung der Stiftungen Art. 6“ die nachfolgenden Verpflichtungen:

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten. [...]
- (2) **Das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seiner Nutzung den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen (Grundstockvermögen), ist ungeschmälert zu erhalten.**
- (3) Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Die Zuführung von Erträgen zum Grundstockvermögen, um dieses in seinem Wert zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.

Die nachfolgende Aufstellung spiegelt wieder, welche Erträge und Ausschüttungen in den letzten 9 Jahren verbucht wurden und wie sich die Kaufkraft des Grundstockvermögens verändert hat.

Jahr	Inflationsrate in %	Erträge in %	Inflationsrate in €	Erträge in €	Ausschüttung	Stiftungskapital nach Inflation und Ausschüttung
						5.000,00 €
2013	1,48%	3,62%	74,00 €	180,88 €	190,00 €	4.916,88 €
2014	0,89%	3,64%	44,50 €	181,99 €	182,67 €	4.871,70 €
2015	0,25%	2,60%	12,50 €	129,77 €	130,00 €	4.858,97 €
2016	0,49%	1,58%	24,50 €	79,22 €	79,50 €	4.834,19 €
2017	1,52%	1,29%	76,00 €	64,59 €	60,00 €	4.762,78 €
2018	1,75%	1,68%	87,50 €	84,02 €	80,00 €	4.679,30 €
2019	1,46%	1,62%	73,00 €	81,24 €	80,00 €	4.607,54 €
2020	0,50%	0,82%	25,00 €	40,84 €	0,00 €	4.623,38 €
2021	3,13%	0,25%	156,50 €	12,61 €	0,00 €	4.479,49 €

Prognose zur Inflation 2022: 7,90 %

*Quelle: <https://www.inflationrate.com>

** Es wurde keine Rückrechnung des Grundstockvermögens zum Stiftungszeitpunkt vorgenommen. Die Übersicht nimmt an, dass sich das Grundstockvermögen seit Stiftungszeitpunkt in seiner Kaufkraft nicht verändert hat.

***Bei den Erträge wurden bereits Depotführungsgebühren in Abzug gebracht.

Bewertung der Situation durch die Verwaltung:

Die Stiftung erwirtschaftet seit 2017 keine Erträge mehr, welche über der Inflation lagen, wodurch das Stiftungsvermögen nachhaltig auch ohne eine Ausschüttung an Kaufkraft verloren hat (Geldentwertung). Die Höhe der erwirtschafteten jährlichen Erträge ermöglichen ferner keine sinnvolle Erfüllung des Stiftungszwecks.

Hierzu hat der Bayerische Prüfungsverband bei seiner letzten überörtlichen Rechnungsprüfung und die Rechtsaufsicht des Landratsamts Eichstätt die folgenden Aussagen getroffen.

- Aussage des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes:
Bei der Stiftung kann kein Erhalt des Kapitalvermögens bestätigt werden. Auch eine sinnvolle bzw. nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks erscheint insoweit auf Dauer nicht (mehr) möglich.“
- Aussage der Rechtsaufsicht beim Landratsamt Eichstätt
Auf Anfrage der Verwaltung teilte das Landratsamt mit, dass eine Auflösung der Stiftung zugestimmt wird, sofern eine zweckentsprechende Verwendung des vorhandenen Stiftungsvermögens erfolgt.

D) Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Auflösung der Stiftung und das Stiftungskapital dem Schulleiter des Willibald-Gymnasiums zuzuführen. Die Kapitalzuführung soll unter der Auflage erfolgen, dass der Schulleiter uneingeschränkte Ermessensfreiheit hat wie er den so aufgelösten Kapitalbetrag zur Förderung von bedürftigen Schülern (z.B. Begabtenförderung, Stipendien) verteilen will. Hierdurch wird das Stiftungskapital nach dem Stifterwillen sinnvoll verwendet.

Beschluss:

Der Haupt- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Stiftung aufzulösen und das Stiftungskapital dem Schulleiter des Willibald-Gymnasiums zuzuführen unter der Auflage, dass er uneingeschränkte Ermessensfreiheit hat wie er den so aufgelösten Kapitalbetrag zur Förderung von bedürftigen Schülern (z.B. Begabtenförderung, Stipendien) verteilen will.

Anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 12

NEIN-Stimmen: 0

Protokoll-Nr. 107 (Vorlage 2022/305)

Betreff: Beschlussfassung über die Auflösung der Dora u. Fanny Koelsch-Armenstiftung

Vorgang:**A) Allgemeine Angaben zur Stiftung und zum Stiftungsvermögen**

Stifter: Herr Prof. Dr. Koelsch
Stiftungskapital: EUR 5.000,00
Jahr der Errichtung: 1970

Stiftungszweck:

Aus den Zinsen sollen kinderreiche Familien und sog. verschämte Arme um die Weihnachtszeit beschert werden.

Hinweise:

Dorothea Kolesch (verstorben am 25.08.1952) und Franziska Koelsch (verstorben am 08.04.1970) waren die Ehefrau bzw. Schwiegertochter des Stifters und haben gemäß dem Stifter stets großes Verständnis für soziale Anliegen gezeigt. Der Stifter war gebürtiger Eichstätter und Begründer der Arbeitsmedizin. An seinem Geburtshaus (Ostenstraße) ist eine Gedenktafel angebracht.

Auflagen:

Jährliche stille Seelenmesse für Dorothea Koelsch und Franziska Koelsch.

B) Aktueller Vermögensstand und Anlage:

Anlagebetrag: EUR 5.000,00
Anlageart: Wertpapier (03.08.2028)
Verzinsung: 0,45 % p.a. (nominal)
Ertrag: 22,50 € p.a.
Depotführungsgeb. 9,89 € p.a.
Ertrag nach Kosten: 12,61 € p.a.

Noch nicht ausgeschüttete Beträge 195,99 €

Aktuelles Gesamtvermögen 5.195,99 €

(Hinweis: Der Stand des Gesamtvermögens kann sich im Rahmen der Abrechnung noch um etwaige Guthabenzinsen oder anfallender Gebühren verändern.)

C) Gründe für die Auflösung

Nach dem Bayerischen Stiftungsgesetz bestehen u.a. gemäß „Erster Abschnitt: 3. Titel Verwaltung der Stiftungen Art. 6“ die nachfolgenden Verpflichtungen:

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten. [...]
- (2) **Das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seiner Nutzung den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen (Grundstockvermögen), ist ungeschmälert zu erhalten.**
- (3) Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Die Zuführung von Erträgen zum Grundstockvermögen, um dieses in seinem Wert zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.

Die nachfolgende Aufstellung spiegelt wieder, welche Erträge und Ausschüttungen in den letzten 9 Jahren verbucht wurden und wie sich die Kaufkraft des Grundstockvermögens verändert hat.

Jahr	Inflationsrate in %	Erträge in %	Inflationsrate in €	Erträge in €	Messstipendien	Ausschüttung	Stiftungskapital nach Inflation und Ausschüttung
							5.000,00 €
2013	1,48%	2,40%	74,00 €	120,00 €	7,16 €	112,84 €	4.926,00 €
2014	0,89%	1,98%	44,50 €	99,14 €	7,16 €	91,98 €	4.881,50 €
2015	0,25%	0,12%	12,50 €	5,77 €	7,16 €	0,00 €	4.867,61 €
2016	0,49%	0,54%	24,50 €	26,91 €	7,16 €	0,00 €	4.862,86 €
2017	1,52%	0,54%	76,00 €	26,91 €	7,16 €	0,00 €	4.806,61 €
2018	1,75%	0,79%	87,50 €	39,41 €	7,16 €	0,00 €	4.751,36 €
2019	1,46%	1,31%	73,00 €	65,28 €	7,16 €	0,00 €	4.736,48 €
2020	0,50%	1,13%	25,00 €	56,53 €	7,16 €	0,00 €	4.760,85 €
2021	3,13%	0,25%	156,50 €	12,61 €	7,16 €	0,00 €	4.609,80 €

Prognose zur Inflation 2022: 7,90 %

*Quelle: <https://www.inflationrate.com>

** Es wurde keine Rückrechnung des Grundstockvermögens zum Stiftungszeitpunkt vorgenommen. Die Übersicht nimmt an, dass sich das Grundstockvermögen seit Stiftungszeitpunkt in seiner Kaufkraft nicht verändert hat.

***Bei den Erträge wurden bereits Depotführungsgebühren in Abzug gebracht.

Bewertung der Situation durch die Verwaltung:

Die Stiftung erwirtschaftet seit 2017 keine Erträge mehr, welche über der Inflation lagen, wodurch das Stiftungsvermögen nachhaltig auch ohne eine Ausschüttung an Kaufkraft verloren hat (Geldentwertung). Die Höhe der erwirtschafteten jährlichen Erträge ermöglichen ferner keine sinnvolle Erfüllung des Stiftungszwecks.

Hierzu hat der Bayerische Prüfungsverband bei seiner letzten überörtlichen Rechnungsprüfung und die Rechtsaufsicht des Landratsamts Eichstätt die folgenden Aussagen getroffen.

- Aussage des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes:
Bei der Stiftung kann kein Erhalt des Kapitalvermögens bestätigt werden. Auch eine sinnvolle bzw. nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks erscheint insoweit auf Dauer nicht (mehr) möglich.“
- Aussage der Rechtsaufsicht beim Landratsamt Eichstätt
Auf Anfrage der Verwaltung teilte das Landratsamt mit, dass eine Auflösung der Stiftung zugestimmt wird, sofern eine zweckentsprechende Verwendung des vorhandenen Stiftungsvermögens erfolgt.

D) Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Auflösung der Stiftung.

Aus dem Stiftungskapital ist zunächst die Auflage zur stillen Seelenmesse gegenüber der Kirche abzufinden.

Nach Rücksprache mit dem Bischöflich Generalvikariat Herr Dr. Kalisch, gibt es keine ewigen Stiftermessen mehr. Es besteht die Möglichkeit, dass mittels einer Einmalzahlung über 250,00 € auf eine Dauer von 20 Jahren eine jährliche Messe abgehalten wird. Die Verwaltung sieht diese Vorgehensweise als angemessen an um dem Stifterwillen nachzukommen.

Das verbleibende Stiftungskapital soll dem Sozialfonds zugeführt werden. Hierdurch wird das Stiftungskapital nach dem Stifterwillen sinnvoll verwendet.

Hinweis:

Die zur Verfügung stehenden Mittel des Sozialfonds werden verwandt, um Sozialhilfeempfänger, Empfänger des Arbeitslosengeldes 2, Taschengeldempfänger in den Seniorenheimen und der Station 7 sowie weiteren bedürftigen Personen nach individueller Überprüfung durch Gewährung entsprechender Zuschüsse ausgleichend unter die Arme greifen zu können. Laufende Zahlungen werden nicht gewährt.

Der ursprüngliche Stifterwille ist in den Vorgaben des Sozialfonds enthalten und kann diesem somit auflagenfrei zugeführt werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Stiftung aufzulösen. Aus dem Stiftungskapital ist zunächst die Auflage zur Seelenmesse mit einem Betrag in Höhe von 250,00 € gegenüber der Kirche abzufinden. Das verbleibende Stiftungskapital soll dem Sozialfonds zugeführt werden.

Anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 12
NEIN-Stimmen: 0

Protokoll-Nr. 108 (Vorlage 2022/306)

Betreff: Beschlussfassung über die Auflösung der Schäffler-Stiftung

Vorgang:**A) Allgemeine Angaben zur Stiftung und zum Stiftungsvermögen**

Stifter: Böse-Buben-Club Eichstätt

Jahr der Errichtung: 1966

Für die Stiftung sind folgende Spenden eingegangen:

	BBC	Eichiner Buam Stadtkapelle	Stadt	Gesamt	kumuliert
1966	2.045,17 €			2.045,17 €	2.045,17 €
1973	3.067,75 €			3.067,75 €	5.112,92 €
1980	4.090,34 €	756,71 €		4.847,05 €	9.959,97 €
1987	4.857,27 €	894,77 €	25,56 €	5.777,60 €	15.737,57 €
1994	6.646,79 €			6.646,79 €	22.384,36 €
2001	10.737,13 €	1.022,58 €		11.759,71 €	34.144,07 €
		1.789,52 €		1.789,52 €	35.933,59 €
		7)	6,41	6,41 €	35.940,00 €
2004	1.545,00 € ¹⁾			1.545,00 €	37.485,00 €
2008	6.900,00 €	1.600,00 €		8.500,00 €	45.985,00 €
	2.810,00 € ²⁾			2.810,00 €	48.795,00 €
2013	695,00 € ³⁾			695,00 €	49.490,00 €
	1.320,00 € ⁴⁾			1.320,00 €	50.810,00 €
2015	18.300,00 €			18.300,00 €	69.110,00 €
2017	370,00 € ⁵⁾			370,00 €	69.480,00 €
2019		6)	140,00 €	140,00 €	69.620,00 €
S u m m e :	63.384,45 €	6.063,58 €	171,97 €	69.620,00 €	

1) Erlös Konzert des Luftwaffenmusikkorps am 08.07.2004 der Reservistenkameradschaft Eichstätt

2) Spenden anl. Beerdigung Ludwig Jenuwein (+ 01.05.2008)

3) Spenden anl. Beerdigung Hans Saerve (+ 18.01.2013)

4) Spenden anl. Beerdigung Heinz Eisenhart (+ 23.10.2013)

5) Spende Herr Elmar Diener

6) Zuschuss Stadt Eichstätt, um Anlagebetrag auf 40.000 € aufzurunden

7) Umbuchung Zinsen wegen Aufstockung Kapital

Stiftungszweck:

Die Erträge aus dem Kapital sollen den bedürftigen Insassen der Altersheime in Eichstätt zu Gute kommen und für diese verwendet werden; und zwar in der Form, dass nur Einzelzuwendungen zu besonderen Anlässen oder zur Linderung einer Notlage einzelner Altersheiminsassen vorgenommen werden.

B) Aktueller Vermögensstand und Anlage:

Anlagebetrag: EUR 19.620,00
 Anlageart: Sparbuch
Verzinsung: 0,01 % p.a. (nominal)
Ertrag: 1,96 € p.a.

Anlagebetrag: EUR 40.000,00
 Anlageart: Wertpapiere (Laufzeit 24.04.2026)
Verzinsung: 0,75 % p.a. (nominal)
 Ertrag: 300,00 € p.a.
 Depotführungsgeb. 29,94 € p.a.
Ertrag nach Kosten: 270,06 € p.a.

Anlagebetrag: EUR 10.000,00
 Anlageart: Wertpapiere (Laufzeit 03.08.2028)
Verzinsung: 0,45 % p.a. (nominal)
 Ertrag: 45,00 € p.a.
 Depotführungsgeb. 7,48 € p.a.
Ertrag nach Kosten: 37,52 € p.a.

Noch nicht ausgeschüttete Beträge 1.050,34 €

Aktuelles Gesamtvermögen 70.670,34 €

(Hinweis: Der Stand des Gesamtvermögens kann sich im Rahmen der Abrechnung noch um etwaige Guthabenzinsen oder anfallender Gebühren verändern.)

C) Gründe für die Auflösung

Nach dem Bayerischen Stiftungsgesetz bestehen u.a. gemäß „Erster Abschnitt: 3. Titel Verwaltung der Stiftungen Art. 6“ die nachfolgenden Verpflichtungen:

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten. [...]
- (2) **Das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seiner Nutzung den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen (Grundstockvermögen), ist ungeschmälert zu erhalten.**
- (3) Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Die Zuführung von Erträgen zum Grundstockvermögen, um dieses in seinem Wert zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.

Die nachfolgende Aufstellung spiegelt wieder, welche Erträge und Ausschüttungen in den letzten 9 Jahren verbucht wurden und wie sich die Kaufkraft des Grundstockvermögens verändert hat.

Jahr	Inflationsrate in %	Erträge in %	Inflationsrate in €	Erträge in €	Ausschüttung	Spenden und Zustiftungen	Stiftungskapital nach Inflation und Ausschüttung
							48.795,00 €
2013	1,48%	1,89%	722,17 €	922,31 €	350,00 €	2.015,00 €	50.660,14 €
2014	0,89%	1,08%	450,88 €	550,38 €	805,00 €	0,00 €	49.954,65 €
2015	0,25%	1,10%	124,89 €	558,52 €	630,00 €	18.300,00 €	68.058,28 €
2016	0,49%	0,81%	333,49 €	562,49 €	560,00 €	0,00 €	67.727,29 €
2017	1,52%	0,95%	1.029,45 €	659,86 €	490,00 €	370,00 €	67.237,69 €
2018	1,75%	1,43%	1.176,66 €	993,46 €	350,00 €	0,00 €	66.704,49 €
2019	1,46%	0,33%	973,89 €	228,56 €	280,00 €	140,00 €	65.819,17 €
2020	0,50%	0,97%	329,10 €	678,41 €	315,00 €	0,00 €	65.853,48 €
2021	3,13%	0,44%	2.061,21 €	309,54 €	315,00 €	0,00 €	63.786,81 €

Prognose zur Inflation 2022: 7,90 %

*Quelle: <https://www.inflationsrate.com>

** Es wurde keine Rückrechnung des Grundstockvermögens zum Stiftungszeitpunkt vorgenommen. Die Übersicht nimmt an, dass sich das Grundstockvermögen seit Stiftungszeitpunkt in seiner Kaufkraft nicht verändert hat.

***Bei den Erträge wurden bereits Depotführungsgebühren in Abzug gebracht.

Bewertung der Situation durch die Verwaltung:

Die Stiftung erwirtschaftet seit 2017 mit Ausnahme 2020 keine Erträge mehr, welche über der Inflation lagen, wodurch das Stiftungsvermögen nachhaltig auch ohne eine Ausschüttung an Kaufkraft verloren hat (Geldentwertung). Die Höhe der erwirtschafteten jährlichen Erträge ermöglichen ferner keine sinnvolle Erfüllung des Stiftungszwecks.

Die Kaufkraft des Stiftungskapitals i.H.v. 69.620 € hat in den letzten **10 Jahren** durch die Inflation ca. **5.833,19 €** verloren und konnte nur durch Zustiftungen aufrechterhalten werden.

Hierzu hat der Bayerische Prüfungsverband bei seiner letzten überörtlichen Rechnungsprüfung und die Rechtsaufsicht des Landratsamts Eichstätt die folgenden Aussagen getroffen.

- Aussage des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes:
Bei der Stiftung kann kein Erhalt des Kapitalvermögens bestätigt werden. Auch eine sinnvolle bzw. nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks erscheint insoweit auf Dauer nicht (mehr) möglich.“
- Aussage der Rechtsaufsicht beim Landratsamt Eichstätt
Auf Anfrage der Verwaltung teilte das Landratsamt mit, dass eine Auflösung der Stiftung zugestimmt wird, sofern eine zweckentsprechende Verwendung des vorhandenen Stiftungsvermögens erfolgt.

Der Vorstand der Schäffler-Stiftung bat in seinem Schreiben vom 09.07.2022 darum den Kreis der Leistungsempfänger bei Auflösung der Stiftung um nachfolgende Einrichtungen zu erweitern:

- Vinzenzverein Eichstätt e.V. (ambulante Krankenpflege)
- Seniorenpflegestation der Klinik Eichstätt
- Caritas Sozialstation Eichstätt (ambulanter Pflegedienst)

Die Rechtsaufsicht beim Landratsamt Eichstätt spezifiziert Ihre Aussage auf Rückfrage im Weiteren wie folgt:

- Grundsätzlich fällt bei der Aufhebung der Zweckbestimmung der nicht-rechtsfähigen „Schäffler-Stiftung“ das Restvermögen an die Stadt. In den vorliegenden Stiftungsunterlagen (Stiftungsvertrag mit seinen Ergänzungen) ist bezüglich des Vermögensanfalles anderweitig nichts geregelt worden. Das Vermögen fällt somit an die zuständige Gebietskörperschaft (=Stadt Eichstätt).
- Die Stadt hat das ihr zufallende Stiftungsvermögen dem Stiftungszweck gemäß zu verwenden („einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise“).

Im vorliegenden Stiftungsvertrag vom 02.04.1966 ist in den Paragraphen 1 und 2 klar vorgegeben, dass die Erträge aus dem Stiftungsvermögen, den bedürftigen Insassen der Altersheime in Eichstätt zugutekommen und für diese verwendet“ werden sollen. Dies soll „in der Form, dass nur Einzelzuwendungen zu besonderen Anlässen oder zur Linderung einer Notlage einzelner Altersheiminsassen vorgenommen werden“ geschehen.

Das Vermögen ist demnach vorrangig für bedürftige Personen in den Altersheimen in Eichstätt zu verwenden. Eine Erweiterung des Kreises ist nicht ohne Weiteres, d.h. ohne rechtfertigenden Grund, möglich. *Beispielsweise: Ausreichend bedürftige Personen in den Altersheimen nicht mehr vorhanden und somit keine zweckgemäße Verwendung mehr möglich.*

Aber selbst dann wäre das noch vorhandene Vermögen nach Möglichkeit für einzelne Personen der Seniorenpflege- und -betreuung zu verbrauchen.

- Zum Sachverhalt wurde zweimal mit der zuständigen Stelle bei der Regierung von Oberbayern Rücksprache gehalten. Die dort zuständige Stelle vertritt ebenfalls die oben dargelegte Rechtsauffassung.

D) Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Auflösung der Stiftung und das Stiftungskapital dem Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt und dem Caritas Altenheim St. Elisabeth zuzuführen. Anderweitige Einrichtungen, welche keine Altenheime sind, können nach Prüfung durch die Rechtsaufsicht des Landratsamtes nicht bedacht werden.

Die Verwendung der Gelder wird damit beauftragt, dass diese für bedürftige Personen oder ersatzweise so zu verwenden sind, dass einzelnen Personen der Seniorenpflege- und -betreuung damit bedacht werden. Dies kann auch in Form von Anschaffungen geschehen, welche jeder einzelnen Person der Seniorenpflege und -betreuung zu Gute kommen.

Die Verteilung erfolgt hierbei auf Grundlage der Heimplätze nach Versorgungsvertrag wie folgt:

Heilig-Geist-Spital Eichstätt (110 Plätze laut Versorgungsvertrag): 44.676,65 €
 Altenheim Caritas St. Elisabeth (64 Plätze lt. Versorgungsvertrag): 25.993,69 €
 Hierdurch wird ein weiterer inflationsbedingter Kapitalverzehr vorgebeugt und das Stiftungskapital kann nach dem Stifterwillen sinnvoll verwendet werden.

Die Übergabe erfolgt über Vertreter der Schäffler. Die Übergabe soll jeweils zum 06.01. (Beginn Schäfflertanz) erfolgen.

Beschluss:

Der Haupt- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Stiftung aufzulösen und das Stiftungskapital dem Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt und dem Caritas Altenheim St. Elisabeth zuzuführen. Die Verwendung der Gelder hat für bedürftige Personen oder ersatzweise so zu erfolgen, dass einzelnen Personen der Seniorenpflege- und -betreuung damit bedacht werden. Die Verteilung erfolgt hierbei auf Grundlage der Heimplätze nach Versorgungsvertrag wie folgt:

Heilig-Geist-Spital Eichstätt (110 Plätze laut Versorgungsvertrag): 44.676,65 €
 Altenheim Caritas St. Elisabeth (64 Plätze lt. Versorgungsvertrag): 25.993,69 €
 Die Auszahlung erfolgt in 5 Jahres-Raten.

Jahr	Altenheim Heilig-Geist-Spital	Caritas St. Elisabeth
2023	10.000,00 €	5.000,00 €
2024	10.000,00 €	5.000,00 €
2025	10.000,00 €	5.000,00 €
2026	10.000,00 €	5.000,00 €
2027	4.676,65 €	5.993,69 €

Anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 11

NEIN-Stimmen: 1

Protokoll-Nr. 109

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO

Niederschrift:

Es liegen keine Informationen oder Anfragen vor.

Anwesend: 12

Vorsitzender:

Protokollführer:

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Max Eichiner